



FUSSBALL- und LEICHTATHLETIK-VERBAND
WESTFALEN e.V.

Auf- und Abstiegsregelung 2014/2015 (Herren) **gemäß § 48 (1) SpO/WFLV**

Oberliga

Aufstieg:

1. Die Mannschaften auf den Plätzen 1 – 2 sind sportlich für den Aufstieg in die Regionalliga West qualifiziert und können aufsteigen.
2. Das Recht zum Aufstieg in die Regionalliga West entfällt für den Verein,
 - der bereits mit einer Mannschaft des Vereins oder seiner Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Regionalliga West des kommenden Spieljahres teilnimmt.
 - der sich nicht form- und fristgerecht um die Zulassung zur Regionalliga West bewirbt oder auf sein Aufstiegsrecht verzichtet.
 - dessen fehlende technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit nach dem Statut für die Regionalliga West festgestellt wurde.
3. Nicht teilnahmeberechtigt in der Regionalliga West sind die II. Mannschaften von Vereinen/Tochtergesellschaften die am Spielbetrieb der 3. Liga teilnehmen.
4. Trifft einer der in Nr. 2 und 3 genannten Fälle auf eine oder beide der erstplatzierten Mannschaften der Oberliga zu, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die beiden nächstplatzierten Vereine/Mannschaften über, sofern diese die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Dahinter platzierte Vereine/Mannschaften sind nicht aufstiegsberechtigt.

Abstieg:

1. Bei keinem Absteiger/Rückkehrer aus der Regionalliga West und den sonstigen übergeordneten Ligen in die Oberliga steigen die zwei Tabellenletzten zur Westfalenliga ab.
2. Bei einem Absteiger/Rückkehrer aus der Regionalliga West und den sonstigen übergeordneten Ligen in die Oberliga steigen die zwei Tabellenletzten zur Westfalenliga ab. Voraussetzung hierfür ist, dass zwei Vereine der Oberliga ihr Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahrnehmen.
Nimmt kein Verein der Oberliga sein Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahr steigen die drei Tabellenletzten zur Westfalenliga ab.
3. Bei zwei Absteigern/Rückkehrern aus der Regionalliga West und den sonstigen übergeordneten Ligen in die Oberliga steigen die zwei Tabellenletzten zur Westfalenliga ab. Voraussetzung hierfür ist, dass zwei Vereine der Oberliga ihr Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahrnehmen.
Nimmt nur ein Verein der Oberliga sein Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahr steigen die drei Tabellenletzten zur Westfalenliga ab. Nimmt kein Verein der Oberliga sein Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahr steigen die vier Tabellenletzten zur Westfalenliga ab.

4. Bei drei Absteigern/Rückkehrern aus der Regionalliga West und den sonstigen übergeordneten Ligen in die Oberliga steigen die drei Tabellenletzten zur Westfalenliga ab. Voraussetzung hierfür ist, dass zwei Vereine der Oberliga ihr Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahrnehmen.
Nimmt nur ein Verein der Oberliga sein Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahr steigen die vier Tabellenletzten zur Westfalenliga ab. Nimmt kein Verein der Oberliga sein Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahr steigen die fünf Tabellenletzten zur Westfalenliga ab.
5. Bei vier Absteigern/Rückkehrern aus der Regionalliga West und den sonstigen übergeordneten Ligen in die Oberliga steigen die vier Tabellenletzten zur Westfalenliga ab. Voraussetzung hierfür ist, dass zwei Vereine der Oberliga ihr Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahrnehmen.
Nimmt nur ein Verein der Oberliga sein Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahr steigen die fünf Tabellenletzten zur Westfalenliga ab. Nimmt kein Verein der Oberliga sein Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahr steigen die sechs Tabellenletzten zur Westfalenliga ab.
6. Bei fünf bzw. sechs Absteigern/Rückkehrern aus der Regionalliga West und den sonstigen übergeordneten Ligen in die Oberliga steigen die vier Tabellenletzten zur Westfalenliga ab. Voraussetzung hierfür ist, dass zwei Vereine der Oberliga ihr Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahrnehmen.
Nimmt nur ein Verein bzw. kein Verein der Oberliga sein Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahr steigen die sechs Tabellenletzten zur Westfalenliga ab.

Darüber hinaus wird die Oberliga in der Saison 2015/2016 aufgestockt.

7. Sollte eine erste Mannschaft in die Oberliga durch Abstieg oder Lizenzentzug eingruppiert werden, gilt eine dortige zweite Mannschaft automatisch als erster Absteiger.

Westfalenliga

Aufstieg:

1. Der Meister jeder Staffel steigt zur Oberliga auf.
2. Sollte die Anzahl von 18 Mannschaften der Oberliga mit Ablauf des letzten Punktespieltages nicht erreicht werden, tragen die Tabellenzweiten jeder Staffel bei einem freien Platz ein Entscheidungsspiel um einen zusätzlichen Aufsteiger in die Oberliga aus. Gespielt wird gemäß § 55 (5) SpO/WFLV im K.O.-System. Bei zwei freien Plätzen steigen beide Tabellenzweiten jeder Staffel in die Oberliga auf.
3. Aus der Westfalenliga kann eine aufstiegsberechtigte Mannschaft nicht in die Oberliga aufsteigen, wenn in dieser Spielklasse bereits eine Mannschaft desselben Vereins spielt.
4. Trifft der in Nr. 3 genannte Fall auf die erstplatzierten Mannschaften der der Westfalenliga zu, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die nächstplatzierten Mannschaften (bis maximal Tabellenplatz 3) der jeweiligen Staffel über. Dieses gilt auch für den Fall, dass die erstplatzierten Mannschaften auf ihr Aufstiegsrecht verzichten.

Abstieg:

1. Die drei Tabellenletzten jeder Staffel steigen zur Landesliga ab.
2. Sollte eine erste Mannschaft in die Westfalenliga durch Abstieg oder Lizenzentzug eingruppiert werden, gilt eine dortige zweite Mannschaft automatisch als erster Absteiger.

Landesliga

Aufstieg:

1. Der Meister jeder Staffel steigt zur Westfalenliga auf.
2. Sollte die Anzahl von 32 Mannschaften der Westfalenliga mit Ablauf des letzten Punktespieltages nicht erreicht werden, tragen die Tabellenzweiten der Landesliga eine Aufstiegsrunde um die freien Plätze aus. Gespielt wird nach vorheriger Auslosung der Spielpaarungen gemäß § 55 (5) SpO/WFLV im K.O.-System.
3. Aus der Landesliga kann eine aufstiegsberechtigte Mannschaft nicht in die Westfalenliga aufsteigen, wenn in dieser Spielklasse bereits eine Mannschaft desselben Vereins spielt.
4. Trifft der in Nr. 3 genannte Fall auf die erstplatzierten Mannschaften der Landesliga zu, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die nächstplatzierten Mannschaften (bis maximal Tabellenplatz 3) der jeweiligen Staffel über. Dieses gilt auch für den Fall, dass die erstplatzierten Mannschaften auf ihr Aufstiegsrecht verzichten.

Abstieg:

1. Die drei Tabellenletzten jeder Staffel steigen zur Bezirksliga ab.
2. Sollte eine erste Mannschaft in die Landesliga durch Abstieg oder Lizenzentzug eingruppiert werden, gilt eine dortige zweite Mannschaft automatisch als erster Absteiger.

Bezirksliga

Aufstieg:

1. Der Meister jeder Staffel steigt zur Landesliga auf.
2. Sollte die Anzahl von 64 Mannschaften der Landesliga mit Ablauf des letzten Punktespieltages nicht erreicht werden, tragen die Tabellenzweiten der Bezirksliga eine Aufstiegsrunde um die freien Plätze aus. Gespielt wird nach vorheriger Auslosung der Spielpaarungen gemäß § 55 (5) SpO/WFLV im K.O.-System.
3. Aus der Bezirksliga kann eine aufstiegsberechtigte Mannschaft nicht in die Landesliga aufsteigen, wenn in dieser Spielklasse bereits eine Mannschaft desselben Vereins spielt.
4. Trifft der in Nr. 3 genannte Fall auf die erstplatzierten Mannschaften der Bezirksliga zu, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die nächstplatzierten Mannschaften (bis maximal Tabellenplatz 3) der jeweiligen Staffel über. Dieses gilt auch für den Fall, dass die erstplatzierten Mannschaften auf ihr Aufstiegsrecht verzichten.

Abstieg:

In den Staffeln mit 16 Mannschaften steigen die drei Tabellenletzten zur Kreisliga A ab und in den Staffeln mit 17 bzw. 18 Mannschaften steigen die vier Tabellenletzten zur Kreisliga A ab.

Aufstieg zur Bezirksliga

1. Je 2,5 Aufsteiger stellen die Kreise Dortmund und Bochum.
2. Je 2 Aufsteiger stellen die Kreise Recklinghausen und Paderborn.
3. Je 1,5 Aufsteiger stellen die Kreise Höxter, Ahaus/Coesfeld, Siegen/Wittgenstein, Münster, Unna/Hamm und Gelsenkirchen.
4. Je 1 Aufsteiger stellen die Kreise Hagen, Bielefeld, Olpe, Tecklenburg, Herford, Herne, Lemgo, Detmold, Gütersloh, Lippstadt, Steinfurt, Iserlohn, Minden, Lübbecke, Arnsberg und Hochsauerlandkreis.

5. Je 0,5 Aufsteiger stellen die Kreise Soest, Lüdenscheid, Beckum und Lüdinghausen.
6. Bei „5“ Aufsteigern werden entsprechende Entscheidungsspiele in Hin- und Rückrunde nach den Bestimmungen der UEFA-Klubwettbewerbe ausgetragen, die für die Austragung von Spielen im K.O.-System gelten.

Die Paarungen der Entscheidungsspiele wurden vom VFA wie folgt festgelegt (die erstgenannten Kreise haben nach erfolgter Auslosung durch den VFA zuerst Heimrecht):

Kreis Soest gegen Kreis Höxter
Kreis Beckum gegen Kreis Münster
Kreis Ahaus/Coesfeld gegen Kreis Lüdinghausen
Kreis Lüdenscheid gegen Kreis Siegen/Wittgenstein
Kreis Dortmund gegen Kreis Unna/Hamm
Kreis Bochum gegen Kreis Gelsenkirchen

Zusatz (gilt für sämtliche überkreisliche Herrenstaffeln)

Unter Ausnutzung von § 41 (3) und § 55 (5) SpO/WFLV wird verbindlich festgelegt, dass bei Punktegleichheit die Tordifferenz entscheidend ist. Bei gleicher Tordifferenz entscheidet die Anzahl der geschossenen Tore. Bei Verzicht oder Nichtzulassung eines Aufsteigers oder Teilnehmers an Entscheidungsspielen nimmt die nächstbeste, aufstiegsbereite und zugelassene Mannschaft (Oberliga bis Tabellenplatz 4, Westfalen- bis Bezirksliga bis Tabellenplatz 3) der jeweiligen Staffel deren Platz ein. § 6 DFB/SpO ist zu beachten.